

## Wegleitung zum Nebenfachstudiengang Psychologie (30 ECTS-Punkte)

vom 1. August 2024, genehmigt durch die Fakultätsversammlung (Stand 14. Oktober 2025)

*Die Fakultät,*

gestützt auf § 7 der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie (nachfolgend Fakultät) der Universität Luzern vom 1. September 2023,

*formuliert:*

### § 1 Studienaufbau

<sup>1</sup> Der Nebenfachstudiengang Psychologie (30 ECTS-Punkte) (nachfolgend Studiengang) besteht aus mit ECTS-Punkten bewerteten Studienleistungen.

<sup>2</sup> Studierende erwerben 30 ECTS-Punkte.

<sup>3</sup> Der Studiengang setzt sich zusammen aus Pflichtleistungen (Lehrveranstaltungen, die absolviert werden müssen) im Umfang von 18 ECTS-Punkten und Wahlpflichtleistungen (Lehrveranstaltungen, bei denen ein Auswahlangebot besteht) im Umfang von 12 ECTS-Punkten.

<sup>4</sup> Die Lehrveranstaltungen werden erstmalig in denjenigen Semestern angeboten, in welchen sie gemäss dem publizierten Musterstudienplan des Bachelorstudiengangs vorgesehen sind.

### § 2 Studienanforderungen

<sup>1</sup> Der Studiengang umfasst folgende Pflichtleistungen:

Leistung	ECTS-Punkte	Prüfung
Kognitionspsychologie 1	3	Ende HS
Kognitionspsychologie 2	3	Ende FS
Sozialpsychologie	3	Ende HS
Persönlichkeitspsychologie	3	Ende FS
Arbeits- und Organisationspsychologie 1	3	Ende FS*
Arbeits- und Organisationspsychologie 2	3	

\* Modulprüfung

<sup>2</sup> Als Wahlpflichtleistungen sind Leistungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren. Bei Leistungen mit einer Modulprüfung müssen zwingend beide Teile belegt werden. Weitere Voraussetzungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

Leistung	ECTS-Punkte	Prüfung
Biologische Psychologie 1	3	Ende HS
Biologische Psychologie 2	3	Ende FS
Entwicklungspsychologie 1	3	Ende FS*
Entwicklungspsychologie 2	3	

Klinische Psychologie 1	3	Ende FS*
Klinische Psychologie 2	3	
Emotions- und Motivationspsychologie	3	Ende HS
Umweltverhalten und Nachhaltigkeit	3	Ende FS

\* Modulprüfung

<sup>3</sup> Die Studierenden nehmen insgesamt drei Stunden als Versuchspersonen an Experimenten teil. Der Nachweis über die Teilnahme muss bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des letzten Semesters im Nebenfachstudiengang abgegeben werden. Details zum Erwerb der Versuchspersonenstunden sind auf der Webseite beschrieben.

### **§ 3 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen von Leistungsnachweisen**

<sup>1</sup> Den Studiengang besteht, wer alle Leistungsnachweise gemäss § 2 bestanden hat.

<sup>2</sup> Zum Bestehen eines Leistungsnachweises muss mindestens die Note 4, bei unbenoteten Leistungsnachweisen das Prädikat «bestanden» erzielt werden. Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden. Ein nichtbestandener Leistungsnachweis gilt als Fehlversuch.

<sup>3</sup> Bei Nichtbestehen kann ein Leistungsnachweis maximal zweimal wiederholt werden, sofern die Studienleistung weiterhin Teil des Lehrangebots ist. Wer einen Leistungsnachweis beim dritten Versuch nicht besteht, wird aus dem Studiengang ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Für die Berechnung des Gesamnotenschnitts werden nur die erforderlichen Leistungsnachweise im Umfang der für dieses Studienziel definierten ECTS-Punkte berücksichtigt. Die zeitliche Abfolge der Leistungsnachweise bestimmt, welche Wahlpflichtleistungen zum Gesamnotenschnitt zählen. Es werden maximal 30 ECTS-Punkte angerechnet. Gegebenenfalls werden beim letzten Leistungsnachweis überschüssig erworbene ECTS-Punkte gestrichen.

<sup>5</sup> Sobald der Studiengang per Ende eines Semesters gemäss Abs. 1 und Abs. 2 bestanden ist, gilt der Nebenfachstudiengang als abgeschlossen und der Abschluss wird der Fakultät des Hauptfaches gemeldet. Nach erfolgtem Abschluss können im Nebenfachstudiengang keine weiteren Leistungen absolviert werden.

### **§ 4 Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen**

<sup>1</sup> Die bzw. der Studiendelegierte entscheidet über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen gemäss § 21 der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät. In jedem Fall muss mindestens die Hälfte aller ECTS-Punkte an der Fakultät erworben werden.

### **§ 5 Wechsel in den Bachelorstudiengang Psychologie**

<sup>1</sup> Bei einem Wechsel vom Nebenfachstudiengang in den Bachelorstudiengang Psychologie an der Fakultät sind für die Anrechnung von Studienleistungen insbesondere §§ 21 und 27 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät sowie die Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie zu berücksichtigen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Wegleitung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.